

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung 16. 11. – 16. 12. 2016

Vorprüfung vom 12. 07. 2017

Publikation im Amtsanzeiger vom 14. und 21. 02. 2018

Öffentliche Planaufgabe vom 14. 02. 2018 bis 16. 03. 2018

Persönliche Benachrichtigung der Grundeigentümer am -

Eingereichte Einsprachen 1 Rechtsverwahrungen 1

Einspracheverhandlungen 07. 05. 2018

Unerledigte Einsprachen 1 Erledigte Einsprachen -

Rechtsverwahrungen 1

Beschlüsse

Durch den Gemeinderat am 19. 09. 2018

Durch den Stadtrat am 15. 11. 2018

Durch die Gemeindeabstimmung vom 10. 02. 2019

Abstimmungsergebnis 6'688 ja 1'608 nein

Referendum -

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

Erich Fehr

Barbara Labbé

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

16. Mai 2019

TEILÄNDERUNG DER BAURECHTLICHEN GRUNDORDNUNG
DER STADT BIEL FÜR DEN BEREICH

«KREUZPLATZ-NORD» (ZPP 2.1)

Grundsätze zu Art. 30, Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

Teiländerung der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Biel, genehmigt durch das
Amt für Gemeinden und Raumordnung am 16. Juli 2018 (Nachführung der baurechtlichen
Grundordnung vom 30. Juli 1999)

Änderung von Anhang 1 zum Baureglement der Stadt Biel (SGR 721.1)

Grundsätze zu Art. 30, Zonen mit Planungspflicht (ZPP), NEU

ZPP	Planungs-zweck	Art der Nutzung/ ES	Mass der Nutzung	Vollgeschosse	Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze
ZPP 2.1 Kreuzplatz -Nord	Schaffen einer dichten, architektonisch und städtebaulich qualitätsvollen Überbauung mit gemischter Nutzung	Mischzone B.	Maximal 15'450 m ² GF _o (exkl. schützenswerte Objekte Zentralstrasse 125 + 131). Minimal 10'000 m ² GF _o (exkl. schützenswerte Objekte Zentralstrasse 125 + 131)	5 (Attika zulässig) Maximale Gesamthöhe: 456 m.ü.M Teilbereich 2.1.1 Die Realisierung eines Hochhauses (ohne Attika) mit maximal 14 Geschossen ist zulässig. Maximale Gesamthöhe: 480 m.ü.M	<ul style="list-style-type: none"> - Die Realisierung des bis zu 14-geschossigen Gebäudes muss auf einem qualitätssichernden Verfahren basieren (SIA-Wettbewerb, Studienauftrag, Testplanung usw.).* - Realisieren einer geschlossenen Bebauung entlang der Madretschstrasse. - Die Bebauung entlang der Madretschstrasse ist so zu konzipieren, dass sie eine durchgängige vertikale Gliederung (Sockelgeschoss – Obergeschoss – Attika) aufweist. - Verbreitern des Trottoirs und Anlage einer Baumreihe entlang der Madretschstrasse. - Die Schaffung von Kurzzeitparkplätzen und Veloabstellplätzen entlang der Madretschstrasse ist in verkehrstechnisch und städtebaulich verträglichem Masse zulässig. - Koordination der Gestaltung im Bereich entlang von Madretschstrasse und Kreuzplatz mit den flankierenden Massnahmen zur A5. In diesem Rahmen muss ein Teil des Parks der Villa an der Zentralstrasse 125 für die Neugestaltung des Kreuzplatzes abgetreten werden. - Die Überbauung hat Rücksicht auf die im Bauinventar als schützenswert enthaltene Villa an der Zentralstrasse 125 zu nehmen. Deren Park ist frei zu halten. - Die Aussenräume sind hochwertig zu gestalten und sollen einen hohen Aufenthaltswert für die Bewohner bieten. - Die Erschliessung erfolgt für Wohnnutzungen ab der Madretschstrasse. Für gewerbliche Nutzungen kann ebenfalls die bestehende Zufahrt nördlich des Gebäudes an der Zentralstrasse 115 genutzt werden. - Sicherstellung der notwendigen Anzahl Parkplätze für die Nutzer der bestehenden Gebäude auf dem nördlichen Schnyder-Areal (Zentralstrasse 115, 121 und 141). - Die Parkierung für Neubauten innerhalb des Perimeters der ZPP muss grundsätzlich unterirdisch erfolgen. - Eine von der baurechtlichen Grundordnung abweichende Anordnung der Attikageschosse kann im Rahmen der Überbauungsordnung festgelegt werden. - Der Boden des ersten Vollgeschosses ist auf dem Niveau des umliegenden Aussenraumes zu halten. - Entlang der Madretschstrasse hat das erste Vollgeschoss eine minimale Höhe von 4.50 m (inkl. Decke) einzuhalten. - Bei der Gestaltung der ZPP ist der Schutz vor Naturgefahren zu berücksichtigen

ES: Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung
 GF_o: Geschossfläche oberirdisch gemäss Art. 5 und 28 BMBV, BSG 721.3 vom 25.05.2011.
 BauV: Bauverordnung des Kantons Bern vom 6. März 1985, BSG 721.1
 * vgl. Erläuterungen S. 10 des Planungsberichts.

Grundsätze zu Art. 30, Zonen mit Planungspflicht (ZPP), AUFZUHEBEN

ZPP	Planungs-zweck	Art der Nutzung/ ES	Mass der Nutzung	Geschosszahl	Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze
ZPP 2.1 Kreuzplatz -Nord	Schaffen einer architektonisch und städtebaulich qualitätsvollen Überbauung mit gemischter Nutzung.	Mischzone B. Der Bereich entlang der Madretschstrasse gilt als Gebiet mit Erdgeschossbestimmungen (Art. 29 BR).	Das Mass der Nutzung ergibt sich aus folgenden Rahmenbedingungen: <ul style="list-style-type: none"> - Bauzone 4; - annähernd geschl. Bauweise; - GL: --; - GT: 12 m (OG). 	4	<ul style="list-style-type: none"> - Realisieren einer geschlossenen oder annähernd geschlossenen Bauweise entlang der Madretschstrasse. - Verbreitern des Trottoirs entlang der Madretschstrasse, Anlage einer Baumreihe (vgl. Richtplan Raum und Gestaltung: Stadtraumprägende Bäume). - Schaffen von Kurzzeitparkplätzen in verkehrstechnisch und städtebaulich verträglichem Masse.